

Verordnung

betreffend

Ergänzung der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890.

(Vom 27. Dezember 1910.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 52 ff., 341, Abs. 3 und 248 ff.
des schweizerischen Zivilgesetzbuches;
auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschliesst:

I. Vereine und Stiftungen.

Art. 1.

Die Vereine und Stiftungen (ZGB. 60 ff., 80 ff.) werden
in das Hauptregister (Register A) eingetragen.

Art. 2.

Das Journal soll über den Verein enthalten: *a.* den
Namen (die Firma); *b.* den Sitz; *c.* den Zweck; *d.* das
Datum der Statuten; *e.* die Erfordernisse des Ein- und
Austritts; *f.* Art und Grösse der zu leistenden Beiträge;

g. die Organisation des Vereins, die Bildung des Vorstandes, die Vertretung im Verkehr und die Art der Zeichnung.

Die Anmeldung ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern mit ihrer persönlichen Unterschrift und von den zur Vertretung befugten Personen mit der Vereinsunterschrift im Journal zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 3.

Das Journal soll über die Stiftung enthalten: *a.* den Namen (die Firma); *b.* den Sitz; *c.* den Zweck; *d.* das Datum der Errichtung; *e.* die Organisation und Vertretung.

Die Anmeldung ist von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung mit ihrer persönlichen Unterschrift und von den zur Vertretung befugten Personen mit der Stiftungsunterschrift im Journal zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 4.

Die Vereine werden auf Weisung der Aufsichtsbehörde für das Handelsregister von Amtes wegen gelöscht, wenn sie zahlungsunfähig geworden sind, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (ZGB. 77).

Die Stiftungen werden auf Weisung der Aufsichtsbehörde für die Stiftungen von Amtes wegen gelöscht, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist (ZGB. 88, Absatz 1).

Art. 5.

Es haben für ihre Einträge im Handelsregister zu entrichten: die Vereine des Art. 61, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches für die Eintragung Fr. 20 und für die Änderungen und die Löschung je Fr. 10; die übrigen Vereine und die Stiftungen für die Eintragung Fr. 10, für die Änderungen Fr. 3 und für die Löschung Fr. 6.

Für die Eintragung von Änderungen im Personalbestand der Vertreter sind, ohne Rücksicht auf die Personenzahl, von den Vereinen des Art. 61, Absatz 2 Fr. 5, von den übrigen Vereinen und den Stiftungen Fr. 3 zu entrichten.

Art. 6.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 auf die Eintragung der Vereine und Stiftungen im Handelsregister entsprechende Anwendung.

II. Gemeinderschaftsvertreter.

Art. 7.

Die Ausschliessung von Gemeindern von der Vertretung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn der Vertreter im Handelsregister eingetragen ist (ZGB. 341, Absatz 3).

Art. 8.

Die Anmeldung ist vom Haupt der Gemeinderschaft im Journal des Registers A zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Anmeldung und Journal sollen enthalten: die Bezeichnung der Gemeinderschaft, deren Sitz, sowie den vollen Namen, den Beruf, die Heimat und den Wohnort des Hauptes der Gemeinderschaft. Der Anmeldung ist ein beglaubigter Auszug aus dem Gemeinderschaftsvertrag beizugeben, der über die Zusammensetzung der Gemeinderschaft, über deren Haupt und die Ausschliessung der übrigen Gemeinder von der Vertretung den nötigen Aufschluss erteilt.

Auf die Eintragung im Journal finden die Vorschriften der Art. 17, Absatz 1, Art. 18, Absätze 1, 2, 7 und 8

und Art. 19 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Auf Grund der Journaleinträge wird das nach einheitlichem Formular anzulegende Register der Gemeinderschaftsvertreter (Register D) geführt.

Zum Register D gehört ein Nachschlagsverzeichnis, das in alphabetischer Ordnung die Bezeichnung der Gemeinderschaften und die Namen der Vertreter enthält.

Auf das Register D findet Art. 20 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 entsprechende Anwendung.

Art. 10.

Die Journaleintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter sind zu veröffentlichen. Die Kantone bezeichnen die Publikationsorgane.

Wird das Handelsamtsblatt als Publikationsorgan bestimmt, so ist für die Veröffentlichung ein Fünftel der für die Eintragung bezogenen Gebühren an die Bundeskasse abzuliefern.

Art. 11.

Die Vertretung der Gemeinderschaft ist zu löschen, wenn die Vertretungsbefugnis dahingefallen ist.

Die Löschung ist, wie die Eintragung, zu veröffentlichen.

Art. 12.

Für jede Eintragung des Hauptes einer Gemeinderschaft sind Fr. 10 zu entrichten. Wenn die Löschung nicht mit einem Neueintrage verbunden ist, sind für sie Fr. 5 zu bezahlen.

Für jede angefangene Seite eines Auszuges oder einer Bescheinigung ist eine Gebühr von Fr. 1 zu erlegen.

Abgesehen von dem in Art. 10, Absatz 2, hiervoor vorgesehenen Falle kommen die Gebühren den Kantonen zu.

III. Eheliches Güterrecht.

Art. 13.

In das Hauptregister (Register A) werden die Verweisungen auf das Güterrechtsregister eingetragen (Art. 25 der Verordnung betreffend das Güterrechtsregister vom 27. September 1910).

Art. 14.

Werden Inhaber von Einzelfirmen, Kollektivgesellschafter oder unbeschränkt haftende Gesellschafter von Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so ist vor der Eintragung festzustellen, ob auf diese Personen bezügliche güterrechtliche Verhältnisse im Güterrechtsregister enthalten sind.

Es ist ein Auszug aus dem Güterrechtsregister beizubringen, wenn das Güterrechtsregister nicht von der Amtsstelle geführt wird, bei welcher die Handelsregisteranmeldung erfolgte.

Art. 15.

Vom Inhalt der im Güterrechtsregister enthaltenen Eintragungen und der dem Handelsregisterführer übermittelten Auszüge aus dem Güterrechtsregister ist im Journal und im Firmenbuch Vormerkung zu nehmen (vgl. Art. 23 der Handelsregisterverordnung vom 6. Mai 1890).

Die Vormerkung der güterrechtlichen Verhältnisse im Handelsregister erfolgt gebührenfrei.

Art. 16.

Der Journaleintrag ist dem schweizerischen Handelsregisterbureau in Bern zu übermitteln und von diesem,

soweit er sich auf güterrechtliche Verhältnisse bezieht, ohne weitere Prüfung im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen (Art. 43 der Handelsregisterverordnung vom 6. Mai 1890 und Art. 34 und 38 der Güterrechtsregisterverordnung vom 27. September 1910).

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 17.

Das Handelsamtsblatt wird vom schweizerischen Handelsdepartement herausgegeben.

Es wird ausser den in Art. 48 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 genannten Amtsstellen den Konkursämtern und den Güterrechtsregisterführern unentgeltlich zugestellt, soweit es diese Behörden nicht schon in anderer Eigenschaft erhalten.

Art. 18.

Im französischen und italienischen Texte der Art. 13, lit. *g*; Art. 17, Absatz 2; Art. 18, Absatz 7; Art. 24, Absatz 1, und Art. 38 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 werden die Bezeichnungen „associations“ und „associazioni“ ersetzt durch: „sociétés coopératives“ und „società cooperative“.

In Art. 18, Absatz 7, und Art. 38 der genannten Verordnung werden im französischen und italienischen Texte die Bezeichnungen „sociétés“, „autres sociétés“, „sociétés prévues au titre 28 du code des obligations“ und „riunioni“ ersetzt durch: „associations visées par les art. 60 et suivants du code civil“ und „associazioni previsti nei art. 60 e seg. del codice civile“.

Art. 19.

Durch die vorliegende Verordnung werden alle ihr widersprechenden Verordnungsvorschriften des Bundes auf-

gehoben. Insbesondere fallen dahin die Art. 13, Absatz 1, lit. *h* und *i*, Art. 17, Absatz 3, und Art. 46, der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890.

Art. 20.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

